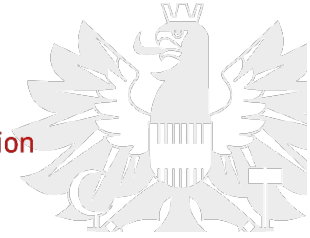


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



August 2022

Geschäftszahl: 2022-0.587.585

Entwurf des Bundesgesetzes über eine Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen mit Behinderungen in der Normung (Normungsbeteiligungsgesetz 2022 – NoBG 2022)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Normungsbeteiligungsgesetz 2022 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² BGBl 1990/283 idFd BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ idFd BGBl I 2018/59.

Einleitend

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die Bestrebungen, die Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen in die Normung einzubeziehen. Die Interessen von Menschen mit Behinderungen als Bestandteil des Verbraucherschutzes sind auch aufgrund der Stärkung der Sicherheit von Dienstleistungen und Produkten notwendig.⁴ Damit die, mit diesem Gesetz errichtete, Fachstelle die Interessen von Menschen mit Behinderungen auch effektiv einbringen kann, ist die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes bzw der Materialien noch zu überarbeiten.

Berücksichtigung von Art 3 lit f und 9 UN-BRK (Barrierefreiheit)

Wie in den Materialien richtig erwähnt wird,⁵ ist die Barrierefreiheit nach Art 3 lit f UN-BRK einer der Grundsätze des Übereinkommens. Die Barrierefreiheit wird in Art 9 UN-BRK konkret geregelt und beinhaltet die Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen etwa zu Information, öffentlichen Einrichtungen oder Transportmitteln. Die diskriminierungsfreie Teilhabe an der Gesellschaft ist wesentlich. Es ist festzuhalten, dass die Barrierefreiheit umfassend zu verstehen ist und mehrere Dimensionen beinhaltet. So unterscheidet man etwa die physische, kommunikative, intellektuelle, soziale, ökonomische und institutionelle Dimension der Barrierefreiheit.⁶ Alle diese Dimensionen sind für die konkrete Situation zu beachten, damit von der Beachtung der „umfassenden Barrierefreiheit“ gesprochen werden kann.

Anregungen des Monitoringausschusses:

1. Zu § 1, § 3, § 4 Abs 1 Z 5 NoBG 2022: Relativierter oder unklarer Wortlaut

Im Entwurf des Gesetzeswortlauts werden öfter relativierende oder unklare Formulierungen verwendet. So wird in § 1 NoBG 2022 die „*stärkere Berücksichtigung*“ angesprochen.

⁴ Bezogen auf ErläutME 223 BlgNR 27. GP 2.

⁵ ErläutME 223 BlgNR 27. GP 2.

⁶ Vortrag Erich Girlek bei der Öffentlichen Sitzung des UMA (2019), 3; Vortrag Volker Frey bei Workshop Wohnbau barrierefrei (2013) 8. Vgl auch Einteilung nach *Maaß/Rink*, Barrierefreiheit, in *Hartwig* (Hrsg), Behinderung – Kulturwissenschaftliches Handbuch (2020) 39 (39 ff), wonach die kommunikative Barriere auch auf die Kognition abstellt; s auch *Bethke/Kruse/Rebstock/Welti* in *Degener/Diehl* (Hrsg), Handbuch Behindertenrechtskonvention (2015) 170 (173).

In § 3 NoBG 2022 wird ausdrücklich festgehalten, dass „*im Rahmen der budgetären Möglichkeiten*“ an Gremien teilgenommen werden kann. Diese Formulierungen sind nicht notwendig und verwässern die Bedeutung der Fachstelle. Auch wird die umfassende Barrierefreiheit als ein Grundsatz nicht erwähnt.

In § 3 NoBG werden „*relevante Aktivitäten*“, „*ausgewählte Gremien*“ oder „*qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter*“ erwähnt. Diese Begriffe werden im Folgenden weder im vorgeschlagenen Gesetzestext noch in den Materialien klargelegt, weswegen unklar ist, nach welchen Kriterien die Relevanz bzw die Qualifikation bewertet oder die Gremien ausgewählt werden. Grundlegend sind die Aufgaben der Fachstelle sehr vage formuliert, weswegen eine Klarstellung oder eine Anführung von Beispielen zumindest in den Materialien wünschenswert ist. Auch ist unklar, worauf die Berechtigung, „*die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben entspricht, zu erwerben*“ abzielt.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die relativierenden Ausdrücke im Gesetzestext sind zu überarbeiten. Etwa kann statt „*stärkerer Berücksichtigung*“ in § 1 NoBG 2022 „*gesicherte Berücksichtigung*“ verwendet und die Wortfolge „*im Rahmen der budgetären Möglichkeiten*“ in § 3 NoBG 2022 ersatzlos gestrichen werden. Die umfassende Barrierefreiheit ist in den Materialien ausdrücklich zu erwähnen sowie auch im Gesetzestext Bezug zu nehmen.

Die unklaren Begriffe und Wortfolgen, etwa in § 3 NoBG 2022, sind zumindest in den Materialien näher zu konkretisieren.

2. Zu § 3, § 4 Abs 5 NoBG 2022 sowie ErläutME zu § 5 NoBG 2022:

Zusammenarbeit mit Selbstvertreter*innen

Sowohl in Gesetzestext als auch in den Materialien wird die Zusammenarbeit der Fachstelle mit dem Österreichischen Behindertenrat festhalten. Auch die Zusammenarbeit mit einschlägigen nationalen und internationalen NGOs sowie die Pflege von Kontakten mit Organisationen, deren Zielsetzung Verbraucherschutz oder Barrierefreiheit einschließen, sind vorgesehen. Die Zusammenarbeit sowie der Kontakt sind zu begrüßen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, die Zusammenarbeit mit Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Selbstvertreter*innen, nicht zu vergessen. Durch die Erwähnung von „einschlägigen“ NGOs im Gesetzestext ist es zwar denkbar, dass diese von der Fachstelle eingebunden werden, jedoch ist aufgrund der vagen Formulierung nicht gesichert, dass dies auch der Fall sein wird. Vor allem, da das Thema der Barrierefreiheit komplexer ist, als oft angenommen wird. So wird darunter oft nur „rollstuhlgerecht“ verstanden und davon ausgegangen, dass die Lösung der physischen Dimension der Barrierefreiheit, etwa durch eine Rampe, ausreichen würde. Auch muss sichergestellt werden, dass alle Arten von Behinderungen Berücksichtigung finden. Somit ist die gesicherte aktive Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Expert*innen unbedingt notwendig und festzuhalten!

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Zusammenarbeit mit Organisationen von und für Selbstvertreter*innen ist in § 3 NoBG 2022 unter den Aufgaben der Fachstelle, etwa zwischen *„Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Behindertenrat;“* und *„Zusammenarbeit mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;“* festzuhalten und kann wie folgt lauten: *„- Zusammenarbeit mit Organisationen von und für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter;“*

3. Zur Zusammensetzung der Fachstelle: fehlende Vorgaben

Weder der Entwurf des Gesetzestexts noch die Materialien gehen genauer auf die Zusammensetzung der Fachstelle ein. Die organisatorische Gliederung der Fachstelle durch die Geschäftsordnung wird nur einmal ohne weitere Ausführung in § 6 Abs 3 NoBG 2022 erwähnt und in den Erläuterungen zu § 2 NoBG 2022 wird nur erklärt, dass die Fachstelle eine *„kleine Einrichtung mit einigen wenigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen“* werden soll.

Die Frage, wie diese Mitarbeiter*innen ausgewählt werden und welcher Qualifikation sie zu entsprechen haben, bleibt unbeantwortet.

Insbesondere ist es wichtig klarzustellen, dass die Mitarbeiter*innen jedenfalls die entsprechende Expertise im Bereich der Interessen von Menschen mit Behinderungen vorweisen können bzw sie verpflichtet sind, sich durch Fortbildungen diese Expertise anzueignen. Insbesondere ist es wünschenswert, Selbstvertreter*innen als Mitarbeiter*innen einzusetzen und ihnen bei gleicher Qualifikation den Vorrang vor anderen Bewerber*innen zu geben.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Zusammensetzung der Fachstelle, die Verpflichtung zur laufenden Fortbildung der Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit Interessen von Menschen mit Behinderungen und der Vorrang der Einstellung von Selbstvertreter*innen bei gleicher Qualifikation sind am Besten in einer eigenen Bestimmung, etwa als § 5a NoBG 2022 nach der Bestimmung über die Leitung der Fachstelle, festzuhalten.

4. Zu § 3 NoBG 2022: Berichte, Stellungnahmen, Einsprüche etc

In § 3 NoBG 2022 ist die Erstellung von Berichten und Stellungnahmen als Aufgabe der neu errichteten Fachstelle festgelegt. Dabei wird nicht klargestellt, wie mit diesen Arbeitsergebnissen in weiterer Folge umgegangen wird.

Menschen mit Behinderungen haben vielfach damit zu kämpfen, dass ihnen Informationen vorenthalten bzw in einer Form dargestellt werden, die für sie nicht nutzbar ist. Diese kommunikativen Barrieren führen dazu, dass Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen werden und oftmals schlecht oder uninformiert Entscheidungen treffen müssen. Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, ist die barrierefreie Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Fachstelle notwendig.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Nach der Wortfolge „*Erstellung von Berichten, Kommentaren und Positionspapieren*“ unter den Aufgaben der Fachstelle in § 3 NoBG 2022 ist ein Beisatz zur barrierefreien Veröffentlichung anzufügen. Dieser kann lauten: „*sowie deren umfassende barrierefreie Veröffentlichung;*“

5. Zu § 4 Abs 5, § 6, § 7 NoBG 2022:

Unklarheiten bzgl Weisungen, Aufsicht und Finanzierung

Die Fachstelle muss nach § 4 Abs 5 NoBG 2022 ihr Arbeitsprogramm in Abstimmung mit dem Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten und dem Österreichischen Behindertenrat erstellen. Dabei ist unklar, wie diese Abstimmung genau ausgestaltet werden soll und ob auch „Aufträge“ an die Fachstelle erteilt werden können.

Nach § 6 NoBG 2022 hat der*die Bundesminister*in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Aufsicht über die Fachstelle ua über die Erfüllung der der Fachstelle obliegenden Aufgaben. Hierbei ist nicht weiter geklärt, wie diese Aufsicht genauer ausgestaltet ist, etwa ob auch Weisungen erteilt werden können.

Die Finanzierung der Fachstelle soll sich laut § 7 NoBG 2022 auf Grundlage mehrerer Faktoren zusammensetzen. Dabei wird weder in den Materialien noch im Gesetzestext ein Richtwert oder ein Beispiel eines solchen genannt. Auch die Erklärung in § 7 Abs 2 NoBG 2022, die Fachstelle könne Förderungen entgegennehmen, ist verwirrend, da der Eindruck entsteht, die Fachstelle müsse sich auch über solche Förderungen finanzieren.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die konkrete Ausgestaltung der Abstimmung sowie der Aufsicht sollen zumindest in den Materialien geklärt werden, wobei insbesondere auf die Weisungsgebundenheit der Fachstelle einzugehen ist. Zumindest in Materialien von § 7 Abs 1 NoBG 2022 soll ein Richtwert oder ein ungefährender Finanzierungsbereich genannt werden.

Für den Ausschuss

Mag.^a Christine Steger

(Vorsitzende)